

AEEETEL – Nationales Register der Hersteller von		
Elektro- und Elektronikgeräten		
Handbuch für Hersteller		
Ausgabe:	3.0	
Verfasst am:	01.08.2018	



Inhaltsverzeichnis

1		Pflichten der Hersteller	. 3
	1.1	Eintragung ins Register	. 3
	1.2	Das Finanzierungssystem wählen	. 3
	1.3	Die Nummer der Eintragung angeben	. 4
	1.4	Mitgeteilte Daten ändern	. 4
	1.5	Die Einstellung der Tätigkeit mitteilen	. 4
	1.6	Jährliche Mitteilung der Daten über die Inverkehrbringung	. 4
	1.7	Marktanteile abfragen	. 5
	1.8	Gebühren einzahlen	. 5
2		Offener Geltungsbereich ("Open Scope")	. 6
3		Öffentlicher Bereich	. 7
	3.1	Einsicht in das Register nehmen	. 7
	3.2	Informationen erhalten	. 7
	3.3	Zugang zur telematischen Benutzerfläche	. 8
4		Den Eintragungsantrag einreichen	. 9
	4.1	Das Unternehmen ausweisen	. 9
	4.2	Den Antrag um Eintragung einleiten	. 9
	4.3	Das Profil angeben	. 9
	4.4	Ein Gerät eingeben	10
	4.5	Ein Warenzeichen eingeben	10
	4.6	Antrag prüfen	10
5		Jahresmeldung einreichen	11
	5.1	Jahresmeldung vorbereiten	11
	5.2	Das Formblatt IMM AEE ausfüllen	11
	5.3	Das Formblatt R-PROD und das Modell DR-AEE ausfüllen	11
6		Sonstige Anträge	12
7		Die Anträge übermitteln	13
	7.1	Die Eckdaten der Zahlung eingeben	13
	7.2	Antrag unterschreiben und versenden	13
	7.3	Bestätigung herunterladen.	13
8		Abfrage	14
9		Surfen	15

1 Pflichten der Hersteller

1.1 Eintragung ins Register

Art. 29 des GvD 49/2014 sieht vor, dass der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nur nach Eintragung in die zuständige Handelskammer die Geräte in Verkehr bringen kann. Die Eintragung hat zu erfolgen, bevor die Hersteller mit ihrer Tätigkeit auf italienischem Staatsgebiet beginnen. Bei der Eintragung muss der Hersteller angeben, mit welchem System er beabsichtigt die Finanzierungspflichten für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronikgeräte und die von diesem Dekret vorgesehenen Garantieleistungen zu erfüllen.

Die Eintragung in das Register wird ausschließlich telematisch vom Hersteller oder vom ermächtigten Vertreter, im Sinne des Artikels 30 mit den Modalitäten gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 185 vom 25. September 2007, vorgenommen.

Bei der Eintragung in das Nationale Register liefern der Hersteller oder sein ermächtigter Vertreter die Informationen gemäß Anhang X des gesetzesvertretenden Dekrets und verpflichten sich, diese entsprechend zu aktualisieren.

1.2 Das Finanzierungssystem wählen

Laut GvD 49/2014 erfüllen die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten die Pflichten aus dem gesetzesvertretenden Dekret 49/2014 durch individuelle oder kollektive Finanzierungssysteme, die auf dem gesamten Staatsgebiet auf einheitliche Weise eingesetzt werden.

Die Hersteller, die ihren Pflichten in individueller Form nachkommen möchten, organi-
sieren ein eigenständiges System, das auf dem gesamten Staatsgebiet, in einheitlicher
Weise für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus dem eigenen
Konsum, tätig ist, und beantragen dessen Anerkennung beim Ministerium für Umwelt,
Boden- und Meeresschutz.

Dem Antrag wird ein Projekt beigelegt, das Folgendes nachweisen kann:

- das System ist gemäß den Grundsätzen der Wirksamkeit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Transparenz organisiert;
- das System ist tatsächlich im Stande, auf dem gesamten Staatsgebiet tätig zu sein und im Rahmen der durchgeführten Tätigkeiten die Ziele der Verwertung und des Recyclings zu verwirklichen;
- das System gewährleistet, dass die Endbenutzer ausreichend über die Funktionsweise des Systems und über das Sammelverfahren für Elektro- und Elektronik-Altgeräte informiert werden.

Beim individuellen System ist die Finanzierung der Rücknahme und des Transports der Haushaltselektround -elektronik-Altgeräte, die zu den Sammelstellen geführt wurden, sowie der angemessenen Verarbeitung und der mit der Umwelt vereinbarten Bewirtschaftung derselben zu Lasten des einzelnen Herstellers, was die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus dem eigenen Konsum von Elektro- und Elektronikgeräten betrifft; der Hersteller muss daher eigene Finanzgarantien unterschreiben. Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist ein Sammelplan, der belegt, dass das vorgeschlagene Projekt im Stande ist, alle durch die eigenen Elektro- und Elektronikgeräte im Staatsgebiet erzeugten Altgeräte aufzufangen.

KollektivesDie Hersteller, die ihre Pflichten nicht über ein individuelles System erfüllen, müssen
einem kollektiven System beitreten. Die kollektiven Systeme gewährleisten die Rück-
nahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von den Sammelstellen der Gemeinden
auf dem gesamten Staatsgebiet.

Die Liste der kollektiven Systeme ist auf der Website <u>http://www.registroaee.it/RicercaSCF</u> zu finden.

Der Beitritt zu einem kollektiven System erfolgt mit den Modalitäten und den Auflagen, die jedes kollektive System spezifisch vorsieht und die der Hersteller auf der jeweiligen Website oder durch Kontaktaufnahme mit den verschiedenen kollektiven Systemen einsehen kann, um das System zu finden, das seinen Anforderungen gerecht wird.

In diesem Fall erfüllen die Hersteller die Finanzierungspflichten für die Sammlung und die Verarbeitung über ein kollektives System, im Verhältnis zum entsprechenden Marktanteil, der aufgrund des Gewichts der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte ermittelt wird.

Der Beitritt zum kollektiven System erfolgt über den Hersteller ohne Einbeziehung des Registers.



Die Hersteller, die sich vor dem Jahr 2014 eingeschrieben und die individuelle Finanzierung angegeben haben, ohne ein Projekt beim Umweltministerium einzureichen, müssen notgedrungen einem kollektiven System beitreten, um nicht gegen die Finanzierungspflicht zu verstoßen.

1.3 Die Nummer der Eintragung angeben

Nach Abschluss des Eintragungsverfahrens wird jedem Hersteller über das informatische System der Handelskammern eine Eintragungsnummer ausgestellt, die innerhalb von dreißig Tagen ab ihrer Ausstellung auf allen Handelsdokumenten angegeben werden muss.

1.4 Mitgeteilte Daten ändern

Die Hersteller müssen jegliche Änderung der bei der Eintragung mitgeteilten Daten vor ihrem Inkrafttreten melden. So muss der Hersteller zum Beispiel mitteilen, ob er neue Geräte in Verkehr bringt oder das Finanzierungssystem ändert.

1.5 Die Einstellung der Tätigkeit

Der Hersteller muss die Einstellung der eintragungspflichtigen Tätigkeit mitteilen.

Bis zur Aufrechterhaltung der Eintragung unterliegt das Unternehmen (auch wenn es sich in Liquidation oder Konkurs befindet) den Pflichten des GvD 49/2014, das heißt auch der Jahresmeldung und der Zahlung der Gebühren.

1.6 Jährliche Mitteilung der Daten über die Inverkehrbringung

Aufgrund des Artikels 29 Absatz 6 GvD 14. März 2014, Nr. 49 müssen die Hersteller jedes Jahr eine Jahresmeldung einreichen, um der Aufsichts- und Kontrollbehörde die Ausarbeitung der Marktanteile zu ermöglichen. In der Jahresmeldung geben sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte an, die sie im vorhergehenden Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben.

Die Mitteilung erfolgt über die jährliche Abfallmeldung (MUD) innerhalb 30. April jeden Jahres.



1.7 Marktanteile abfragen

Die Hersteller nehmen in die Marktanteile Einsicht, welche die Aufsichtsbehörde jährlich berechnet aufgrund der Daten über die in Verkehr gebrachten Produkte und der entsprechenden Pflichtmitteilungen der Hersteller an das Nationale Register.

1.8 Gebühren einzahlen

Die Hersteller müssen im Sinne des MD vom 17.6.2016 jedes Jahr innerhalb 30. September die Spesen für die Tätigkeit des Monitorings, die Tätigkeit der Aufsichts- und Kontrollbehörde, des Lenkungsausschusses ("Comitato di indirizzo sulla gestione dei RAEE") für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronikgeräte und die Führung des Nationalen Registers auf der Grundlage der jeweiligen Marktanteile einzahlen. Die Gebühren bestehen aus einem Fixbetrag in Höhe von 10,00 € und einem je nach Marktanteil variablem Betrag.

Die Gebühren müssen mittels Banküberweisung eingezahlt werden. Der Hersteller übermittelt den entsprechenden Beleg telematisch über den Benutzerbereich im Nationalen Register der Hersteller.

2 Offener Geltungsbereich ("Open Scope")

Am 15. August 2018 ist der "offene Geltungsbereich" des GvD 49/2014 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Kraft getreten, wie von der Richtlinie 2012/19/EU über die Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen.

Die Änderungen am Geltungsbereich betreffen den Übergang von den aktuellen 10 Kategorien des Anhangs Anlage 1 der neuen Richtlinie für Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu den 6 neuen Kategorien des Anhangs III, zu denen zwei "offene" Kategorien von Groß- und Kleingeräten gehören.

GELTUNGSBEREICH

Die Aufsichts- und Kontrollbehörde hat verfügt, dass für die eingetragenen Hersteller und Kollektivsysteme die Umschreibung der Produkte der neuen Typologien, die im Anhang IV des GvD Nr. 49/2014 enthalten sind, von Amts wegen aufgrund der Tabelle, die vom Komitee in der Sitzung vom 19. Juli 2018 genehmigt wurde, durchgeführt wird.

Die Hersteller können überprüfen, ob die automatisch zugewiesenen Typologien tatsächlich mit den in Verkehr gebrachten Geräten übereinstimmen.

Die neue Klassifizierung erfolgte aufgrund folgender Kriterien:

- Entspricht der "alten" Typologie eine neue, so ist die Umwandlung eindeutig: zum Beispiel von 1.17 - Geräte für Klimaanlagen zu 1.4 - Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen.
- 2) Bei Verhältnissen 1:n (d. h. wenn eine "alte" Typologie mehreren "neuen" Typologien entsprechen kann), wurden den Herstellern alle möglichen entsprechenden Typologien zugeordnet: So wurden zum Beispiel die Ausgabeautomaten (Typologie 10.1) mit den Kodizes 1.3 - Geräte für die automatische Ausgabe von kalten Produkten; 5.22 - Kleingeräte, die automatisch Produkte ausgeben und 4.13 - Großgeräte, die automatisch Produkte und Geld ausgeben eingestuft.
- 3) Schließlich sei darauf hingewiesen, dass 3 der 6 neuen Kategorien auf "Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm)", "Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)" und "kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)" Bezug nehmen. Daher könnten nun mit der neuen Klassifizierung einem alten Gerät zwei neue Geräte entsprechen, die aufgrund ihrer Größe unterschieden werden: So wird zum Beispiel die Typologie Drucker 3.2.5 in 6.6 Drucker und 4.6 große Drucker umgewandelt.

Bringt der Hersteller nur eine dieser Typologien auf den Markt, muss er die restlichen mit einem Antrag um Änderung streichen lassen.

Für weitere Informationen siehe die Umwandlungstabelle auf der Website <u>https://www.registro-aee.it/Delibere#2304-open-scope-tabella-di-transcodifica.</u>

UMSCHREIBUNG

Um herauszufinden, ob die in Verkehr gebrachten Geräte in den Geltungsbereich fallen, empfehlen wir die Lektüre der Leitlinien und Beispiele der Aufsichts- und Kontrollbehörde auf <u>https://www.registroaee.it/Home/Manuali#2308-linee-guida-del-comitato-di-vigilanza-sul-campo-di-applicazi-</u> one-aperto

Hersteller, die sich nicht sicher sind, ob ihr Produkt in den Geltungsbereich des GvD 49/14 fällt, können die Aufsichts- und Kontrollbehörde mit einem Antrag an die Adresse <u>segreteria.comitatoraeepile@ispra.legalmail.it</u> um eine Stellungnahme ersuchen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine kurze Beschreibung des Gerätes und seiner Anwendungen;
- Hinweise zu den Zweifeln, die bei der Anwendung des Beschlusses aufgetreten sind;
- das technische Produktblatt mit Abbildungen des Produktes.



3 Öffentlicher Bereich

Die Homepage der Website <u>www.registroaee.it</u> enthält für alle Interessierten zugängliche Informationen.

3.1 Einsicht in das Register nehmen

Registro AEE	Interessierte können die Liste der Hersteller und der kollektiven Finanzierungssys- teme, die im Register eingetragen sind, einsehen.
Sistemi Finanziamento Individuale	
Sistemi Collettivi di Finanziamento	
Um in die Liste der	1. Auf <u>Hersteller</u> ("Produttori") klicken
Hersteller eizusehen	 Die gesuchten Parameter eingeben; es kann sei es ein bestimmter Herstel- ler, sei es Hersteller nach Art des Gerätes oder nach Gebiet gesucht werden
	3. Auf "ANZEIGEN" ("VISUALIZZA") klicken
Um in die Kollektiv- systeme einzusehen	 Auf kollektive Finanzierungssysteme ("Sistemi collettivi di finanziamento") klicken
•	2. Die Art der Finanzierung angeben
	3. Auf "ANZEIGEN" ("VISUALIZZA") klicken
	3.2 Informationen erhalten

 M Normativa

 M Ruolo Sistema Camerale

 M Faq

 M Links

 M Contatti

 M Manuali

Von diesem Bereich aus ist der Zugang zu einer Vielzahl nützlicher Informationen in bezug auf die Gesetzgebung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für das Ausfüllen der Anträge möglich.

- Um in die Gesetzesbestimmungen einzusehen
- 1. Auf nützliche Informationen ("Informazioni utili") klicken
- 2. Normen ("Normativa") wählen
- 3. Die gewünschte Norm wählen

Um Informationen über das Register einzuholen

- 1. Auf nützliche Informationen ("Informazioni utili") klicken
- 2. Fragen ("Quesiti") wählen



Um Informationen über die Zahlungsmodalitäten einzuholen

- 1. Auf <u>nützliche Informationen</u> ("Informazioni utili") klicken
- 2. Kontakte ("Contatti") wählen
- 3. Die Region und die Handelskammer wählen
- 1. Auf nützliche Informationen ("Informazioni utili") klicken
- 2. Handbücher ("Manuali") wählen
- 3. Dokument wählen

3.3 Zugang zur telematischen Benutzerfläche

Scrivania per i produttori

- 1. Digitale Unterschrift eingeben
- 2. Zertifikat wählen und PIN-Nummer eingeben
- 3. Auf die <u>Benutzerfläche für Hersteller</u> klicken



Für die Eintragung benötigt der Benutzer eine digitale Unterschrift mit Authentifizierungszertifikat, ausgestellt auf den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, der auf dem Handelsregisterauszug aufscheint.

Die Eintragung mit der digitalen Unterschrift anderer Subjekte ist nur dann möglich, wenn diese zuvor vom gesetzlichen Vertreter über das Portal bevollmächtigt wurden.

Um Informationen über den Geltungsbereich einzuholen

4 Den Eintragungsantrag einreichen

4.1 Das Unternehmen ausweisen

- 1. Auf die <u>telematische Benutzerfläche</u> klicken.
- 2. Die Steuernummer des Unternehmens angeben, dessen gesetzlicher Vertreter der Inhaber der digitalen Unterschrift ist.
- 3. Auf UNTERNEHMEN IDENTIFIZIEREN ("IDENTIFICA IMPRESA") klicken: das System prüft über das Handelsregister, ob der Inhaber der digitalen Unterschrift tatsächlich der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist.
- 4. Auf HINZUFÜGEN ("AGGIUNGI") klicken, um eventuelle Vollmachten an Dritte, die über eine digitale Unterschrift verfügen, hinzuzufügen: In diesem Fall können dann die nachfolgenden Anträge von einem Bevollmächtigten eingegeben werden.



Dieser Vorgang muss immer vor der Eintragung des Unternehmens, aber auch bei Änderung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.

4.2 Den Antrag um Eintragung einleiten

- 1. Auf Neuen Antrag ("Nuova Pratica") klicken.
- 2. Eintragung nationaler Hersteller (Iscrizione produttore nazionale) wählen.
- 3. Die Steuernummer des Unternehmens, das eingetragen werden soll, eingeben.
- 4. Auf WEITER ("AVANTI") klicken.
- 5. Die Stammdaten prüfen, die aus dem Handelsregister hochgeladen werden.
- 6. Die Bezugsperson für die Tätigkeit angeben.
- 7. Auf SPEICHERN ("SALVA") klicken.



HERSTELLER

Falls es sich um einen ausländischen Hersteller handelt, muss der Antrag für die Eintragung eines ausländischen Herstellers gewählt, das Land mit dem Rechtssitz des Herstellers und die VAT-Nummer des Unternehmens und schließlich noch der ermächtigte Vertreter, der eine juristische Person mit Niederlassung in Italien oder eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft mit Niederlassung in Italien sein kann, angegeben werden.

4.3 Das Profil angeben

- 1. Bei Bedarf kann zusätzlich zur Wirtschaftstätigkeit, die aus dem Handelsregister hochgeladen wurde, eine weitere Tätigkeit hinzugefügt werden
- 2. Das Profil (oder mehrere Profile) des Herstellers angeben
- 3. Auf SPEICHERN ("SALVA") klicken
 - PROFILE DER HERSTELLER

Hersteller sind die natürlichen oder juristischen Personen, die unabhängig von der Verkaufsmethode:

- **HERSTELLER** 1) im Staatsgebiet niedergelassen sind und Elektro- und Elektronikgeräte (AEE) mit eigenem Namen oder Warenzeichen herstellen oder Elektro- und Elektronikgeräte (AEE) konzipieren oder herstellen lassen und sie mit eigenem Namen oder Warenzeichen innerhalb des Staatsgebietes vermarkten;
- 2) im Staatsgebiet niedergelassen und im Inland Geräte anderer Anbieter mit eigenem Namen oder Waren weiterverkaufen, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nummer 1) auf dem Gerät erscheint;



- 3) im Staatsgebiet niedergelassen sind und im Inland Elektro- oder Elektronikgeräte (AEE) aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringen;
- 4) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland niedergelassen sind und Elektro-oder Elektronikgeräte (AEE) mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreiben.
- 5) Elektro- und Elektronikgeräte herstellen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind.

4.4 Ein Gerät eingeben

- 1. Im Feld Geräte die Art des Gerätes eingeben, die das Unternehmen aufgrund der Klassifizierung gemäß Anhang IV des GvD 49/2014, die vom Komitee ergänzt wurde, in Verkehr bringen möchte.
- 2. Im Feld Art des Gerätes angeben, ob das Gerät für den Haushalt oder ausschließlich für gewerbliche Benutzer bestimmt ist.

Für Geräte, die sei es im Haushalt als auch von gewerblichen Benutzern verwendet werden, die Art "Haushalt" angeben.

3. Im Feld Verkaufstechnik angeben, ob der Hersteller die Geräte im Fernabsatz (z. B. im Online-Handel) vertreibt.

Bringt der Hersteller die Geräte nicht im Fernabsatz in Verkehr, muss er "andere Verkaufstechniken" wählen.

4. Das Finanzierungssystem angeben.

Bei kollektiven Finanzierungssystemen muss der Hersteller zuvor den Beitritt zum kollektiven System getätigt haben.



Bei individuellen Systemen muss der Hersteller zuvor die Anerkennung des Umweltministeriums erhalten haben.

- 5. Auf SPEICHERN ("SALVA") klicken.
- 6. Auf HINZUFÜGEN ("AGGIUNGI") klicken, um ein weiteres Gerät hinzuzufügen.
- 7. Den Vorgang für alle Geräte wiederholen, die in Verkehr gebracht werden sollen.
- 8. Auf WEITER ("AVANTI") klicken.

4.5 Ein Warenzeichen eingeben

- 1. Warenzeichen der eigenen Produkte eingeben, die der Hersteller auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene registriert hat.
- 2. Auf SPEICHERN ("SALVA") und WEITER ("AVANTI") klicken.



Die Angabe des Warenzeichens ist kein Pflichtfeld, da nicht jeder Hersteller unbedingt ein Warenzeichen registriert.

Es müssen nur die Warenzeichen angegeben werden, die der Hersteller für die von ihm hergestellten und mit seinem Zeichen in Verkehr zu bringenden Produkte registriert hat; Warenzeichen von Produkten, die der Hersteller aus dem Ausland importiert und in Italien vertreibt, sind nicht anzugeben.

4.6 Antrag prüfen

Zum Abschluss des Bearbeitungsvorganges prüft das System automatisch die vom Benutzer eingegebenen Daten.

- 1. Prüfen Sie den Ausgang der automatischen Kontrolle, die das System in Bezug auf den Eintragungsantrag durchgeführt hat.
- 2. Prüfen Sie in der Hinweismeldung die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten, bzw. ändern Sie die Daten, falls eine Fehlermeldung erschienen ist.
- 3. Fahren Sie mit dem Ausfüllen fort und verschicken Sie den Antrag.
- 4. Auf SPEICHERN ("SALVA") und WEITER ("AVANTI") klicken.

5 Jahresmeldung einreichen

5.1 Jahresmeldung vorbereiten

- 1. Auf Anträge ("Pratiche") klicken.
- 2. JAHRESMELDUNG ("Comunicazione annuale") wählen.
- 3. Die Steuernummer des Unternehmens angeben, das eingetragen werden soll.
- 4. Auf WEITER ("AVANTI") klicken.
- 5. Die Stammdaten prüfen, die aus dem Handelsregister hochgeladen werden.
- 6. Auf SPEICHERN ("SALVA") klicken.

5.2 Das Formblatt IMM AEE ausfüllen

- 1. Prüfen Sie die Liste der Geräte, die aus dem Nationalen Register übernommen wurde.
- 2. Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte (Gewicht mit entsprechender Maßeinheit) an, die Sie im vorhergehenden Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben.
- 3. Auf SPEICHERN ("SALVA") und WEITER klicken.



Die Meldung muss für die Geräte eingereicht werden, für die der Hersteller im Register eingetragen ist; um Geräte in Verkehr zu bringen, die nicht eingetragen sind, muss der Hersteller vorher einen Antrag um Änderung einreichen.



Die Meldung ist auch dann fällig, wenn die Menge gleich 0 ist. Es muss das Gewicht des Produktes angegeben werden, einschließlich aller elektrischen und elektronischen Zubehörteile, ohne Verpackung, Handbücher, abnehmbare Batterien und nicht elektrische oder elektronische Zubehörteile.

5.3 Das Formblatt R-PROD und das Modell DR-AEE ausfüllen



Das Formblatt R-PROD und das Modell DR AEE müssen ausschließlich von den Herstellern gewerblicher Elektro- und Elektronikgeräte, die keinem kollektiven System beitreten, ausgefüllt werden, um die Daten über das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte anzugeben, welche im vorhergehenden Kalenderjahr über welchen Kanal auch immer eingesammelt und der Material- und Energieverwertung zugeführt wurden.

- 1. Die Gesamtmenge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die im Bezugsjahr eingesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, aggregiert für jede einzelne Kategorie.
- 2. Aufteilung der Menge zwischen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die der Materialverwertung, und solchen, die der Energieverwertung zugeführt wurden.
- 3. Für jeden eingesammelten und zugeführten Abfall ein Modell DR-AEE ausfüllen und dabei den Empfänger des Abfalls und die durchgeführte Tätigkeit angeben.



Falls der Erklärer im Bezugsjahr (oder in den Bezugsjahren) am Markt KEINE der angegebenen Geräte eingesammelt hat, muss er den Wert 0 (null) angeben.



6 Sonstige Anträge

Aus dem Menü der Anträge kann der Benutzer noch andere Anträge zum Ausfüllen und Versenden wählen:

Änderung

Um die zuvor mitgeteilten Daten zu ändern: zum Beispiel um eine Art Gerät hinzuzufügen oder das Finanzierungssystem zu ändern.



Hersteller, die bereits im Register eingetragen sind und aufgrund des Inkrafttretens des offenen Geltungsbereiches neue Geräte hinzufügen müssen, müssen einen Antrag um Änderung stellen. Für die Eingabe der neuen Kodizes siehe die Modalitäten in Kapitel 4.4.



Der Antrag um Änderung muss verwendet werden, um das Finanzierungssystem zu ändern, zum Beispiel sollte der Hersteller einem kollektiven System beigetreten sein, welches aufgelöst wurde oder die individuelle Finanzierung beibehalten haben.

Aktualisierung Zur Aktualisierung der Stammdaten des Unternehmens, falls dem Handelsregister Änderungen der Stammdagemeldet wurden. ten



Der Antrag muss in all jenen Fällen eingereicht werden, in denen sich der gesetzliche Vertreter oder die Bezugsperson des Unternehmens ändern.



7 Die Anträge übermitteln

7.1 Die Eckdaten der Zahlung eingeben

Nach der Kontrolle muss der Benutzer nun die eventuell anfallenden Beträge, die für Sekretariatsgebühren, Stempelgebühren und staatliche Konzessionsgebühren geschuldet sind einzahlen.

- 1. Laden Sie den Beleg über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren und der Stempel-Einzahlung auf gebühr hoch €). Kontokorrent oder 2. Laden Sie den Beleg über die Einzahlung der staatlichen Konzessionsgebühr hoch. 3. Geben Sie die Eckdaten des Belegs an (Betrag, Daten des Amtes). Banküberweisung 4. Klicken Sie auf DATEN SPEICHERN ("SALVA DATI"). 1. Rufen Sie die Seite pagamenti.ecocerved.it auf. Zahlung mit Kre-2. Geben Sie die Nummer des Antrags und die Steuernummer des Erklärers ein. ditkarte oder Tele-3. Zahlung der Sekretariatsgebühren und der Stempelgebühr durchführen. maco Pay 4. Klicken Sie auf DATEN SPEICHERN ("SALVA DATI"). Für den Antrag um Eintragung sind Sekretariatsgebühren (30,00 €), Stempelgebühren (16,00 €) und staatliche Konzessionsgebühren (168,00 €) zu zahlen.
 - Für den Antrag um Änderung und Streichung sind Sekretariatsgebühren (30,00 €) und Stempelgebühren (16,00 €) zu zahlen.

Für die Jahresmeldung und die Aktualisierung der Stammdaten ist kein Betrag fällig.

7.2 Antrag unterschreiben und versenden

Nach Abschluss der Zahlungen muss der Benutzer den Antrag unterschreiben und erklären, dass die gelieferten Informationen der Wahrheit entsprechen.

- 1. Die App von Ecocerved "Smart Card Manager" installieren und starten
- Online unter- 2. PIN-Nummer eingeben
 - 3. Antrag versenden
 - 4. Auf WEITER ("AVANTI") klicken.
 - 5. Auf ANTRAG VERSENDEN ("Invio PRATICA") klicken

Offline unterschreiben

schreiben

- 1. Die Datei mit dem Antrag im PDF-Format herunterladen
- 2. Digital unterzeichnen
 - 3. Antrag in das System laden und auf LADEN ("CARICAMENTO") klicken
 - 4. Auf WEITER ("AVANTI") klicken
 - 5. Auf ANTRAG VERSENDEN ("Invio PRATICA") klicken

7.3 Bestätigung herunterladen

- 1. Bestätigung über die erfolgte Einsendung im Antragsarchiv herunterladen.
- 2. Auf SENDEN ("Invia") klicken, um den Antrag an die Handelskammer zu verschicken.
- 3. Die Bestätigung über die erfolgte Einreichung herunterladen.
- 4. Die Bestätigung über die Eintragung im Antragsarchiv nach Abschluss der Bearbeitung (ca. 2-10 Tage) herunterladen.

Fi



8 Abfrage

Über diesen Bereich (Abfrage - "Consultazione") hat der Benutzer Zugang zu Funktionen, die ihm die Einsichtnahme in die Informationen zu seiner Position ermöglichen:

Archiv der Anträge Hier können bereits eingereichte Anträge eingesehen sowie Einreichbestätigungen und die Eintragungsbestätigung heruntergeladen werden.

Marktanteile und Gebühren

- In diesem Bereich kann der Hersteller:
- a. die eigenen *Marktanteile* einsehen, die von der Aufsichts- und Kontrollbehörde aufgrund der vom Hersteller in der Jahresmeldung mitgeteilten Mengen über die in Verkehr gebrachten Produkte berechnet wurden;
- b. die Gebühren prüfen, die j\u00e4hrlich der Aufsichts- und Kontrollbeh\u00f6rde zur Deckung der Kosten f\u00fcr die F\u00fchrung des Registers zu zahlen sind. Diese setzen sich aus einem Fixbetrag (10,00 €) und einem variablen (abh\u00e4ngig von den Marktanteilen) zusammen.



Im Kasten der Gebühren ist ein Dokument mit allen Angaben zu den geschuldeten Beträgen und den Zahlungsmodalitäten enthalten.



Zahlungsfrist ist der 30. September; im Laufe der Jahre hat die Aufsichts- und Kontrollbehörde jedoch verfügt, dass die Zahlung ohne Verzugszinsen innerhalb 31. Oktober getätigt werden kann. Die Zahlungsbestätigung wird vom Hersteller über die spezifische Funktion im Kasten der Gebühren übermittelt.

Auszüge Um den Auszug über die Position des Herstellers einzusehen.



9 Surfen

MenüleisteDas Surfen innerhalb des Antrags ist auch über die Leiste am Kopf der Seite möglich:AnagraficaProfiloProdottiControlloPagamentoStampaFirmaInvia

Funktionstasten Auf jeder Seite sind verschiedene Funktionsflächen abgebildet:

<u>Schaltfläche</u>	Funktion
Torna alla Scrivania	unterbricht die Eingabe und kehrt zur Startseite zurück
Salva	speichert die bereits ausgefüllte Seite
Avanti >>	geht zur nächsten Seite über
<< Indietro	kehrt zur vorhergehenden Seite zurück
Vai alla Stampa >>	geht zur Funktion zum Ausdrucken des Antrags über

Help	Bei Anklicken der Schaltfläche Help öffnet sich ein Formular, auf dem der Benutzer die eigenen Daten und die jeweiligen Probleme angeben kann. Die Antwort wird an die angegebene E-Mail-Adresse verschickt.
Eingegebene Daten ändern	Auf jeder Seite kann die eingegebene Information geändert oder gelöscht werden; dazu auf das Symbol am Ende der Zeile ÄNDERN (MODIFICA) oder LÖSCHEN (CANCELLA) klicken.
Hinweise	Von jeder Seite aus kann ein Kasten aufgerufen werden, in dem jeder Benutzer eventuelle Meldungen zu möglichen Unregelmäßigkeiten in der eigenen Position einsehen kann.

Zu jedem Thema werden folgende Informationen angezeigt:

Titel des Feldes	Bedeutung
Was ist passiert	Es wird angegeben, ob der Hinweis aus einer neuen Vorschrift oder einer Amtsüberprüfung der Daten rührt.
Was hat das Register getan	Im Feld wird angegeben, ob das Register von Amts wegen eine Ände- rung der mitgeteilten Daten vorgenommen hat.
Was muss der Hersteller tun	Im Feld wird angegeben, was nun vom Hersteller gefordert wird.
Wie muss der Hersteller vorgehen	Im Feld wird angegeben, wie der Hersteller die geforderten Vorgänge durchführen muss.



Der Kasten der <u>Hinweise</u>erscheint für alle Unternehmen infolge der Umwandlung der Gerätekodizes nach Inkrafttreten des offenen Geltungsbereiches.



Es wird angegeben, ob der Hersteller noch bei einem eingestellten Kollektivsystem aufscheint oder ob er ein individuelles Finanzierungssystem angezeigt hat. In beiden Fällen muss ein Antrag um Änderung zur Angabe des richtigen Systems eingereicht werden.

Anträge im Bearbeitungsstatus Hier können die Anträge eingesehen werden, die der Benutzer erstellt, aber nie an die Handelskammer verschickt hat.